

# Freie Waldorfschule Apensen e.V.

## Satzung

(in der Fassung vom 26.02.2025)

### Inhaltsverzeichnis:

Präambel .....	1
§ 1 Name und Sitz .....	2
§ 2 Gemeinnützigkeit und Zweck des Vereins .....	2
§ 3 Verwirklichung des Vereinszwecks .....	2
§ 4 Verwendung vereinseigener Mittel, Geschäftsjahr und Jahresabschluss .....	2
§ 5 Mitgliedschaft .....	3
§ 6 Organe des Vereins .....	4
§ 7 Mitgliederversammlung .....	4
§ 8 Vorstand .....	4
§ 9 Beirat .....	5
§ 10 Zusammensetzung der satzungsgemäßen Gruppierungen .....	5
§ 11 Kassenprüfer .....	6
§ 12 Auflösung des Vereins .....	6
Ergänzende Anmerkung zur Präambel .....	7

### Präambel

Zentrales Anliegen des Vereins ist der Aufbau einer einzügigen Waldorfschule mit dem Wunsch, durch diese einen Ort menschengemäßer Erziehung, Bildung und Gemeinschaft zu schaffen, der auch eine bereichernde und engagierte Wirksamkeit für die regionale Pädagogik und Kultur beizutragen vermag. Durch Einblicke in den waldorfpädagogischen Schulalltag, durch Veranstaltungen, Vorträge, Monatsfeiern, Klassenspiele und künstlerische Projekte möchte sich diese Initiative gegenüber der regionalen Öffentlichkeit aufgeschlossen und kulturmitmachend präsentieren und gleichzeitig mit Hilfe solcher Projekte die Fähigkeiten und die individuelle Persönlichkeitsentwicklung der beteiligten Schülerinnen und Schüler in zeitgemäßer Weise stärken und fördern.

Neben den durch Rudolf Steiner entworfenen Grundzügen einer neuen Pädagogik und Entwicklungspsychologie, wie sie sich aus der anthroposophischen Schulungsmethodik und Menschenkunde ergeben können, möchte der Verein seiner Gründung die Idee der Sozialen Dreigliederung mit zu Grunde legen, und die hieraus sich ergebende Leitlinie:

- im Bereich des Geisteslebens, der Wissenschaft und der Kunst insbesondere die Freiheit,
  - im Bereich des Rechtslebens insbesondere das Prinzip der Gleichheit, und Gleichberechtigung und
  - im Bereich wirtschaftlicher und sozialer Fragestellungen insbesondere das Prinzip der Brüderlichkeit
- zum Tragen kommen zu lassen.

Wir wünschen, dass die von diesem Verein initiierten Gründungen, durch einen reflektierten und entschiedenen spirituellen Bezug zur Anthroposophie und zur anthroposophischen Pädagogik, durch die engagierte Fürsorge für die Entwicklung unserer Kinder und durch das Bewusstsein um soziale und gesellschaftliche Mitverantwortung getragen sein werden.

(ergänzende Erläuterung zur Präambel siehe Seite 6)

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Freie Waldorfschule Apensen e.V.“.  
Er hat seinen Sitz in Apensen.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit und Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
  - a) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung.
  - b) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Anwendung der Waldorfpädagogik auf Grundlage der Menschenkunde Rudolf Steiners.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Verwirklichung des Vereinszwecks**

1. Der Verein strebt die Errichtung und Führung waldorfpädagogischer Einrichtungen an. Wesentliches Anliegen ist die Gründung einer Waldorfschule.
2. Zu erarbeitende neue Ansätze für Forschung, Weiterentwicklung, Methodik und pädagogische Praxis basieren auf der Grundlage der anthroposophischen Menschenkunde und Erkenntnismethodik sowie auf den vor diesem Hintergrund durch Rudolf Steiner gegebenen Anregungen für Pädagogik, Heilpädagogik, Soziale Erneuerung (Dreigliederung), Medizin und künstlerische Therapie – unter verantwortungsvoller Einbeziehung der Beobachtungen und Erfahrungen gegenwärtiger entwicklungspsychologischer Forschung und schulpädagogischer Praxis.
3. Die Möglichkeit der Förderung anderer waldorfpädagogischer Einrichtungen in frei gemeinnütziger Trägerschaft ist zulässig.
4. Es wird eine möglichst intensive Zusammenarbeit mit anderen waldorfpädagogischen Einrichtungen in frei gemeinnütziger Trägerschaft angestrebt. Dies gilt insbesondere für die umliegenden Waldorfschulen, mit denen die Schritte zur Gründung und zum Aufbau einer Schule weitestgehend abgestimmt werden sollen.
5. Der Verein verfolgt weder konfessionelle noch politische Ziele.

## **§ 4 Verwendung vereinseigener Mittel, Geschäftsjahr und Jahresabschluss**

1. Für die Erfüllung des Vereinszwecks sollen geeignete Mittel durch Beiträge / Umlagen, Spenden, Stiftungsmittel, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingeworben und eingesetzt werden.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Vereinsmitglieder erhalten keinerlei Bezüge oder Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, ausgenommen die Zahlungen angemessener Arbeitsentgelte für Angestellte, Lehrkräfte und Mitarbeiter, sowie die Erstattung der von ehrenamtlichen Kräften nach Absprache mit dem Vorstand ausgelegten Sach- und Fahrtkosten. Der Verein wird keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01. August eines jeden Kalenderjahres.
5. Der Jahresabschluss soll jeweils innerhalb der beiden ersten auf das Geschäftsjahr folgenden Quartale der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

## § 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Förder- und Ehrenmitgliedern.

a) Ordentliche Mitglieder des Vereins werden:

- Eltern bzw. Sorge- und Erziehungsberechtigte mit Aufnahme ihres Kindes in die Schule. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beginn des Schulvertrages.
- Lebenspartner des Sorge- und Erziehungsberechtigten eines Kindes mit Zustimmung des Sorge- und Erziehungsberechtigten. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beginn des Schulvertrages.
- Lehrer sowie Mitarbeitende der Freien Waldorfschule Apensen und des Hortes. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beginn des Anstellungsverhältnisses.

b) Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag auf Fördermitgliedschaft entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit. Fördermitglieder können diejenigen werden, die sich zwar nicht aktiv unmittelbar innerhalb des Trägervereins betätigen möchten, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

Verlässt das letzte Kind des Mitglieds die Schule, wird die ordentliche Mitgliedschaft mit Beendigung des Schulvertrages in eine Fördermitgliedschaft umgewandelt, sofern das Mitglied dem nicht widerspricht.

Fördermitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. In Fragen der äußeren Gestaltung und öffentlichen Darstellung der Schule sowie Spendenkampagnen können Sie beraten bzw. Vorschläge machen. Für Entscheidungen über solche Fragen kann ihnen die Mitgliederversammlung im Einzelfall ein Stimmrecht erteilen.

c) Zum Ehrenmitglied wird auf Vorschlag des Vorstandes ernannt, wer sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmehrheit durch Beschluss.

2. Ordentliche Mitglieder zahlen monatlich einen Beitrag, dessen Höhe in einer Beitragsordnung festgelegt ist. Fördermitglieder zahlen einen freiwilligen, monatlichen Förderbeitrag der nach eigenem Ermessen jeweils für ein Jahr festzulegen ist. Eine Beitragsbefreiung durch den Vorstand ist auf Antrag des Mitglieds jeweils für das laufende Geschäftsjahr möglich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

3. Die Mitgliedschaft endet

- a) für angestellte Lehrer und Mitarbeitende der Schule und des Hortes mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
- b) durch Ausschluss. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes an den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Voraussetzung ist die vorherige Anhörung des Mitglieds durch den Vertrauenskreis, wenn dies von dem Mitglied gewünscht ist. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss mit einstimmiger Stimmenmehrheit oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
- c) durch Tod

4. Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

5. Die Mitglieder haben sämtliche Adressänderungen dem Verein bekannt zu geben. Wenn Sie dieses versäumen, gilt eine Zusendung an die letzte Adresse als zugestellt.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Beirat

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung. Mögliche Formen der Einladung sind: Brief, elektronische Post (E-Mail), Veröffentlichung in der Mitgliederzeitschrift (Ranzenpost) sowie durch Aushang im Vereinsheim. Anträge zur Änderung der Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand anzumelden.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts und Jahresabrechnung des Vorstands
  - b) Entlastung des Vorstands
  - c) Neuwahl des Vorstands
  - d) Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
  - e) Wahl der Kassenprüfer
  - f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
3. Die Mitgliederversammlung wird von einem Versammlungsleiter geleitet, der durch diese per einfacher Mehrheit oder Akklamation zu bestimmen ist.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und vom Protokollanten/von der Protokollantin und zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem ordentlichen Mitglied, Fördermitglied und Vorstandsbearatsmitglied eingesehen werden.
5. Stimmberechtigt sind alle bei der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder mit je einer Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Wiedervorlage desselben Antrages nach weiterer Bearbeitung ist zulässig. Eine einvernehmliche Entscheidungsfindung wird möglichst angestrebt.
7. Wenn ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder dies beantragen, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen. Die Terminierung erfolgt möglichst im Einvernehmen mit den Antragstellern, ansonsten spätestens 10 Wochen nach Eingang des Antrages.
8. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Dabei müssen Anträge auf Änderung der Satzung den Mitgliedern mindestens 3 Wochen, Anträge auf Auflösung des Vereins mindestens 4 Wochen vor Versammlungstermin bekannt gegeben werden. Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins wird erst nach Bestätigung einer weiteren Versammlung gültig, die frühestens für einen Termin 14 Tage später durch den Versammlungsleiter einzuberufen ist.

## **§ 8 Vorstand**

- Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet dessen Vermögen. Er besteht aus mindestens drei und höchstens zehn Mitgliedern, die bei ihrer Einsetzung für die Dauer von drei Jahren auf Vorschlag von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Hierbei werden zuerst eine erste Vorsitzende / ein erster Vorsitzender, dann eine stellvertretende Vorsitzende / ein stellvertretender Vorsitzender und dann die weiteren Vorstandsmitglieder gewählt. Nach Ablauf der regulären Amtszeit bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Sinkt die Mindestzahl der Vorstandsmitglieder aufgrund vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes unter die in der Satzung geregelte Mindestanzahl, ist bei einer innerhalb von 12 Wochen einzuberufenden Mitgliederversammlung ein / e Nachfolger / in zu wählen. Eine Wiederwahl einzelner Vorstandsmitglieder kann unbeschränkt oft für jeweils drei Jahre erfolgen.  
Die gewählten Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- Nach Schulgründung soll nach Möglichkeit mindestens ein Lehrer / eine Lehrerin als Vertreter der Lehrerkonferenz auf deren Vorschlag in den Vorstand gewählt werden.  
Angestellte des Vereins dürfen im Vorstand keine Mehrheit bilden.
- Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
- Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in (als besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB) bestellen. Aufgabenkreis und Umfang seiner/ihrer Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt.

## **§ 9 Beirat**

- Der Beirat besteht aus dem Vorstandsbeirat und dem Wissenschaftlichen Beirat.
- Der Vorstandsbeirat besteht aus:
  - vom Vorstand nach Bedarf zu berufenden Mitgliedern oder externen Personen, die diesen beratend innerhalb eines Fachgebietes unterstützen können (z. B. Recht, Qualitätsmanagement, Finanzen u. a. sowie SprecherInnen von in der Mitgliedschaft gebildeten Fach- oder Interessengruppen)
  - ggf. mindestens zwei und höchstens drei SprecherInnen / Beauftragte der Lehrerkonferenz,
  - ggf. mindestens zwei und höchstens drei SprecherInnen / Beauftragte der Elternschaft und
  - ggf. mindestens zwei und höchstens drei SprecherInnen / Beauftragte der Schülerschaft.
- Der Vorstandsbeirat ist mindestens einmal jährlich zu einer Vorstandssitzung einzuladen. Bei Bedarf sind darüber hinaus Beiratsmitglieder auch einzubeziehen. Die Beiratsmitglieder haben beratende Funktion ohne Stimmrecht.
- Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus:  
vom Vorstand nach Bedarf zu berufenden Fachleuten aus Forschung, Wissenschaft, Lehre und Praxis unterschiedlicher Fachbereiche. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates erklären sich bereit, in fachlichen und wissenschaftlichen Fragen Ansprechpartner zu sein. Sie werden gegebenenfalls in Konferenzen oder kleineren Fachtagungen zu pädagogischen und/oder anderen wissenschaftlichen Fragestellungen als Referenten, Beratende oder als Gesprächspartner hinzugebeten. Sie sollen über den Stand der jeweiligen Forschungsanliegen und Themensetzungen der Schule regelmäßig unterrichtet und bei wichtigen Lehrplan- oder Schulentwicklungsfragen möglichst hinzugezogen werden. Auf Wunsch erhalten sie alle vereinsinternen Mitgliederinformationen sowie alle durch den Verein oder die Schule entstehenden Veröffentlichungen.  
In den Veröffentlichungen und Informationsschriften des Vereins und der Schule werden die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates namentlich mit aufgeführt.
- Die Mitgliedschaft im wissenschaftlichen Beirat endet durch Mitteilung des Beiratsmitgliedes an den Vorstand oder umgekehrt.

## **§ 10 Zusammensetzung der satzungsgemäßen Gruppierungen**

Innerhalb des Vorstandes und des Vorstandsbeirates sowie in den vier Untergruppen des Beirates sollen in der Regel nicht die weiblichen Mitglieder in der Minderheit sein.

## **§ 11 Kassenprüfer**

1. Auf Antrag mindestens eines ordentlichen Mitgliedes sind durch die Jahresmitgliederversammlung zwei Kassenprüfer / innen für die Dauer von jeweils drei Jahren zu wählen. Diese können aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder, der Fördermitglieder oder des Vorstandsbeirates gewählt werden. Sie dürfen jedoch selbst nicht in einem Anstellungsverhältnis oder in einem sonstigen Abhängigkeitsverhältnis gegenüber dem Verein stehen. Die Kassenprüfer / innen prüfen nach eigenem Ermessen aber mindestens stichprobenartig die Rechnungsbelege, die ordnungsgemäße Verbuchung und die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung des bei der nächsten Jahresmitgliederversammlung zu verabschiedenden Jahresabschlusses. Dieser wird in Form einer Bilanz erstellt.  
Die Prüfung kann sich im Auftrag der Mitgliederversammlung auch auf den Jahresabschluss des Vorjahres beziehen.
2. Die Kassenprüfer / innen unterrichten die Mitgliederversammlung vor der Verabschiedung des jeweiligen Jahresabschlusses über das Ergebnis der Kassenprüfung

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die
  - Waldorf-Stiftung, unselbständige Stiftung im Bund der Freien Waldorfschulen e.V., Stuttgart.
2. Die Begünstigte hat das überlassene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die der Förderung der Waldorfpädagogik dienen.
3. Die Übergabe des Vereinsvermögens ist mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen.

## **Ergänzende Anmerkung zur Präambel**

Für die Schule selbst wird eine solche Berücksichtigung der Dreigliederung z. B. heißen, im Rahmen der schulgesetzlichen Rahmenbedingungen

- für die Lehrerinnen und Lehrer die größtmögliche Initiative und Freiheit methodisch-didaktischer und inhaltlicher Schwerpunktsetzung ermöglichen zu wollen,
- ein in den jeweiligen Rechtsanliegen gleichberechtigtes und durch gegenseitige Wertschätzung und Anerkennung geprägtes Miteinander der Lehrerinnen und Lehrer, der Eltern und der Initiatorinnen und Initiatoren des Vereins durchgehend anzustreben sowie
- einem sozialverträglichen ausgewogenen Umgang z. B. in Bezug auf die Gestaltung der Elternbeiträge, der Honorierung der Lehrkräfte und der Einbindung der Schule in das Gemeinwesen in Wirtschaftsfragen eine hohe Präferenz einzuräumen.

Im Bereich der pädagogischen Zielsetzungen treten durch die Idee der Sozialen Dreigliederung Aspekte in den Vordergrund wie z. B.:

- die Erziehung zu Freiheit und Selbstauthentizität der Schülerinnen und Schüler, zu Kreativität, persönlicher Initiative und ethischer Verantwortung,
- die Erziehung zum Verständnis selbstverständlicher Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau, zur Anerkennung und Akzeptanz der Rechte Andersdenkender und Anderswollender, zu Gerechtigkeitssinn und zu gesellschaftlicher Toleranz sowie
- die Erziehung zu Mitgefühl und sozialer Verantwortung, zum entschiedenen Engagement für die Mitwelt, zur Wahrnehmung und angemessenen Formulierung eigener Bedürfnisse und der Achtung und Berücksichtigung der Bedürfnisse anderer.

Nach unserer Auffassung ist die Betrachtung und Bearbeitung sozialer und gesellschaftlicher Bedingungen im Sinne der geschilderten Systematik bis heute noch nicht wirklich erschlossen. Die Postulation von „Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit“ als Maxime sozialen oder pädagogischen Handelns ist allein nicht hilfreich und hier nicht gemeint. So wie „Brüderlichkeit“ im Geistesleben zu Ideologie und „Gruppenmeinung“ und im Rechtsleben zu unberechtigter Vorteilsnahme führen kann, führt die ungeregelte „Freiheit“ im Wirtschaftsleben möglicherweise zum sozialen Notstand der doch Unfreien wie auch die „Gleichheit“ im Geistesleben zum kulturellen und intellektuellen Stillstand.

Dagegen in der differenzierten und wesensgemäßen Zuweisung der drei Prinzipien Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit im institutionell-schulischen, im gesellschaftlichen und im pädagogischen Bereich sowie im verantwortungsvollen fragenden und forschenden Umgang mit diesen Prinzipien sehen wir für unsere Schulgründung einen immer wieder zukünftigen und erneuernden und auch pädagogisch wertvollen Impuls.